

Lohnsteuerseminar BAG EJSA

19. Mai 2010 in Leipzig

Lohnsteuerseminar 2010

Referenten



Julia Heilemann

Steuerabteilung Stuttgart

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Presselstraße 29
70191 Stuttgart

Tel: 07 11/2 55 87 - 57
julia.heilemann@curacon.de

Lohnsteuerseminar 2010

CURACON im Überblick



- Mehr als 200 Mitarbeiter, davon 19 Wirtschaftsprüfer und 36 Steuerberater
- 9 Standorte (Hauptsitz Münster)
- > 2.000 Mandanten bundesweit
- Fokus auf das Gesundheits- und Sozialwesen (Krankenhäuser, Altenhilfe, Behindertenhilfe usw.) sowie öffentliche Institutionen
- Einer der größten Branchenexperten mit Schwerpunkt in 6 Dienstleistungsfeldern:



Lohnsteuerseminar 2010

Mandanten und Branchenschwerpunkte



Unsere Mandanten

Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens aller Größen und Rechtsformen, wie z.B.

- Krankenhäuser und Reha-Kliniken
- Alten- und Pflegeheime
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Jugendhilfeeinrichtungen
- Zusatzversorgungskassen
- Schulen
- Beschäftigungsgesellschaften

Kommunen und kommunale Eigenbetriebe

Ihre Branche

- **Behinderten- und Jugendhilfe**
- **Krankenhäuser und Altenhilfe**
- **Öffentlicher Sektor**

Ihr Kontakt

WP/StB Friedrich Lutz
07 11/2 55 87-14
friedrich.lutz@curacon.de

WP/StB Jan Grabow
02 11/68 87 59-17
jan.grabow@curacon.de

Curacon GmbH Münster
02 51/9 22 08-0
zentraleMS@curacon.de

Lohnsteuerseminar 2010

CURACON – Unser Leistungsangebot



Wirtschaftsprüfung

- Jahresabschlussprüfungen
 - HGB
 - KHBV, PBV, EigVO
 - Vereine, Stiftungen
- Verwendungsnachweisprüfungen
- Ordnungsmäßigkeitsprüfungen
- Interne Revision
- prüfungsnahe Beratung
 - Unternehmenskäufe und -zusammenschlüsse
 - Sanierungen
 - Organisation
 - Rechnungswesen

Ihr Kontakt:

Curacon GmbH Münster
02 51/9 22 08-0
zentraleMS@curacon.de

IT-Prüfung

- Vorbehaltsprüfungen (IT-Prüfungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, Softwaretestate, Webtrustprüfungen)
- Prüfungen von Sachverhalten mit IT-Bezug und maßgeblichem Einfluss auf den Jahresabschluss
- Prüfungsnahe Beratungen

Ihr Kontakt:

CISA Thomas Grigo
02 51/9 22 08-410
thomas.grigo@curacon.de

Prüfungsnahe Beratung

- Transaktions- und Projektsteuerung
- Strategie- und Konzeptentwicklung
- Due Diligence
- Unternehmensbewertung
- Finanzierungsmodellierung und Kaufpreisallokation
- Steuerliche und rechtliche Gestaltung
- Integrationsmanagement
- Partner-, Käufer- und Investorensuche

Ihr Kontakt:

Matthias Borchers
02 51/9 22 08-201
matthias.borchers@curacon.de

Lohnsteuerseminar 2010

CURACON – Unser Leistungsangebot



Steuerberatung

- Gemeinnützigkeitsfragen
- Steuerliche Mittelverwendungsrechnungen
- Umsatzsteuerliche Leistungsbeziehungen
- Steueroptimierte Gestaltungen
- Zuwendungsbestätigungen
- Kooperationen (schuldrechtlicher wie gesellschaftsrechtlicher Art)
- Außenprüfungen
- Steuererklärungen

Ihr Kontakt:

StB Andreas Seeger
02 51/9 22 08-120
andreas.seeger@curacon.de

Rechtsberatung

- Stiftungs-, Vereins- und allgemeines Gesellschaftsrecht
- Umwandlungsrecht
- Umstrukturierung und Privatisierung
- Kollektiv- und Individualarbeitsrecht (alle Trägerorganisationen inkl. Kirchen)
- Krankenhaus- und Medizinrecht

Ihr Kontakt:

RA Dietmar Weidlich
02 51/53 03 50-511
dietmar.weidlich@curacon-recht.de

Unternehmensberatung

- Qualitätsmanagement (Auswahl des Qualitätssystems, Prozessanalyse u. -optimierung, Zertifizierung)
- IT-Management
- Controlling (Einführung operativer / strategischer Controllinginstrumente, Wirtschaftlichkeitsberechnungen)
- Strategisches Management
- Personalmanagement
- Sanierung und Krisenmanagement

Ihr Kontakt:

Wolfgang Kormann
02 51/8 71 76-311
wolfgang.kormann@adveris.de

Lohnsteuerseminar 2010

Themenübersicht



- 1. Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag**
2. Dienstleistung und Sachspende
3. Weitere aktuelle Themen

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag



Einleitung

➤ **Ehrenamt**

- Soziales Engagement
- Verstärkte Förderung durch Gesetzgeber
 - Gesetz zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

➤ **Aufwandsentschädigungen**

- Ersatz tatsächlich entstandener Kosten
 - Nachweis
 - Keine steuerpflichtigen Einnahmen bei Empfänger
- Pauschaler Aufwendungsersatz
 - Grundsätzlich steuerpflichtige Einnahmen
 - Steuerfreibeträge zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag

Tätigkeitsfelder



Freibetrag 2.100 € p. a. für Übungsleiter und Co.

- nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit
- Nebenberufliche künstlerische Tätigkeit
- nebenberufliche Tätigkeit in der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Freibetrag 500 € p. a. für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- Vereinsvorsitzender
- Vereinskassierer
- Bürokraft
- Gerätewart
- Platzwart
- Ordner
- Reinigungspersonal

(Nicht, soweit Vergütung für Tätigkeiten im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder der Vermögensverwaltung gezahlt wird)

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag

Voraussetzungen § 3 Nr. 26 EStG



Freibetrag 2.100 € p. a. für Übungsleiter und co.

➤ **Voraussetzungen**

- Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit
- Nebenberufliche Tätigkeit
- Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
- im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag

Voraussetzungen § 3 Nr. 26 EStG



Freibetrag 500 € p. a. für Ehrenamtliche

➤ Voraussetzungen

- Nicht bereits nach § 4 Nr. 26 oder Nr. 12 EStG begünstigte Tätigkeit
- Nebenberufliche Tätigkeit
- Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
- im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag

Voraussetzungen



Nebenberuflichkeit

➤ Voraussetzungen (LStR 2008)

- Nicht mehr wie ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs
 - Bezogen auf Kalenderjahr
- Auch Personen die keinen Hauptberuf ausüben
 - Z.B. Hausfrauen, Rentner, Vermieter, Studenten, Arbeitslose

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag

Voraussetzungen



Nebenberuflichkeit

- **Tätigkeit ist nicht nebenberuflich, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist**
- **Mehrere verschiedenartige Tätigkeiten**
 - Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen
- **Mehrere gleichartige Tätigkeiten**
 - Nach Verkehrsanschauung einheitliche Tätigkeit
 - Zusammenfassen der Tätigkeiten

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag

Voraussetzungen



Beispiel

Sachverhalt: Ein Lehrer unterrichtet an zwei verschiedenen Einrichtungen zu jeweils einem Viertel des Pensums einer Vollzeitkraft.

Die Tätigkeiten sind bei der Beurteilung der Nebenberuflichkeit zusammenzufassen. Da die Tätigkeit insgesamt mehr wie ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufes ausmacht, kann keine Übungsleiterpauschale gewährt werden mangels Nebenberuflichkeit.

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag

Voraussetzungen



Beispiel

Sachverhalt: Eine Bürokräft erledigt die Buchführung für mehrerer gemeinnützige Einrichtungen von jeweils weniger als einem Drittel des Pensums eines vergleichbaren Vollzeitberufs

Die Tätigkeiten sind nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufes anzusehen und deshalb bei der Beurteilung der Nebenberuflichkeit zusammenzufassen. Ein Ehrenamtsfreibetrag kann nicht gewährt werden.

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag

Voraussetzungen



Beispiel

Sachverhalt: Eine hauptamtliche Betreuerin in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung arbeitet am Wochenende ehrenamtlich beim selben Arbeitgeber im selben Tätigkeitsbereich.

Die Tätigkeit ist als Teil der Haupttätigkeit anzusehen, eine Übungsleiterpauschale kann nicht gewährt werden.

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag

Voraussetzungen



„ [...] Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Dies ist auch bei formaler Trennung von haupt- und nebenberuflicher selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit für denselben Arbeitgeber anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Haupttätigkeit ausgeübt wird oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt. [...] „

BMF-Schreiben vom 25.11.2008

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag

Voraussetzungen



Beispiel

Sachverhalt: Eine Ehrenamtliche arbeitet als Jugendbetreuerin bei einem gemeinnützigen Verein und ist gleichzeitig ehrenamtlicher Vorstand des selben Vereins.

Es handelt sich um unterschiedliche Tätigkeiten: Die Ehrenamtliche kann für die Betreuungstätigkeit die Übungsleiterpauschale und für die Vorstandstätigkeit die Ehrenamtspauschale nebeneinander in Anspruch nehmen, soweit die Tätigkeiten jeweils weniger als ein Drittel des Pensums eines vergleichbaren Vollzeitberufs betragen

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag

Voraussetzungen



Anforderungen an Nachweisführung

➤ **Bestätigung**

- Arbeitgeber muss sich von Ehrenamtlichem bestätigen lassen, dass Steuerfreibetrag nicht bereits in anderem Dienstverhältnis in Anspruch genommen wurde
- Schriftliche Bestätigung (Vordruck)
- Aufbewahrung mit Lohnkonto

➤ **Lohnsteuerkarte**

- Kein Eintrag des Freibetrags
- Soweit Freibeträge unterschritten werden, liegt keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt vor.

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag

Sozialversicherungsrecht



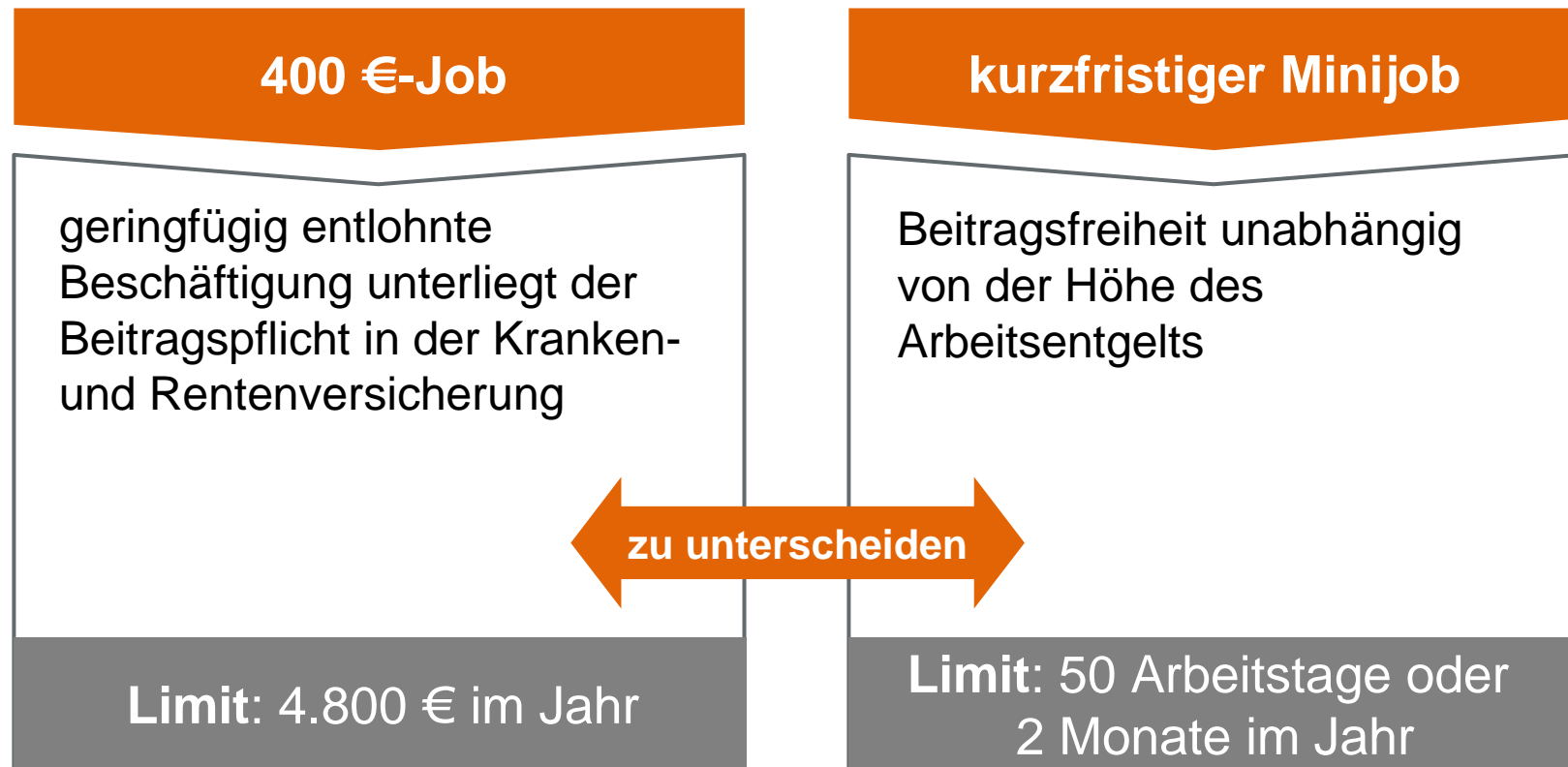
- Vergütungen in Form einer Übungsleiterpauschale gehören nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV nicht zum Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne.
- Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher sind im Kalenderjahr bis zu einem Betrag von **2.100 € steuerfrei**
- Dabei kann wie bisher auch im Sozialversicherungsrecht der steuerfreie Jahresbetrag monatlich mit 175 € oder en bloc (z. B. jeweils zum Jahresbeginn) vom Arbeitsentgelt in Abzug gebracht werden.

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag

Kombinierbarkeit mit Minijobs



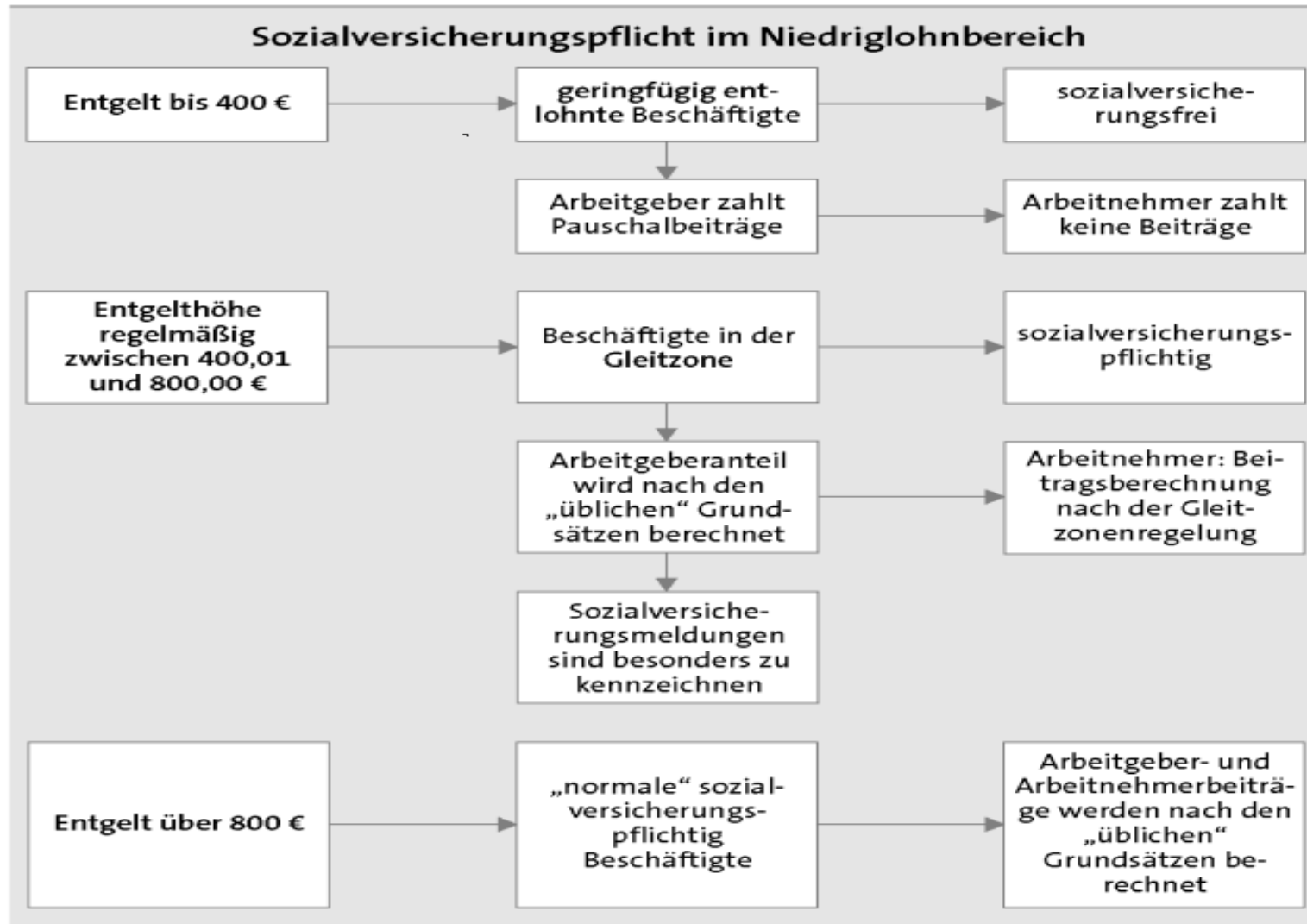
- Die geringfügige Beschäftigung kann sich aus der geringen Höhe des Arbeitsentgelts oder aus der kurzen Dauer ergeben:



Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag



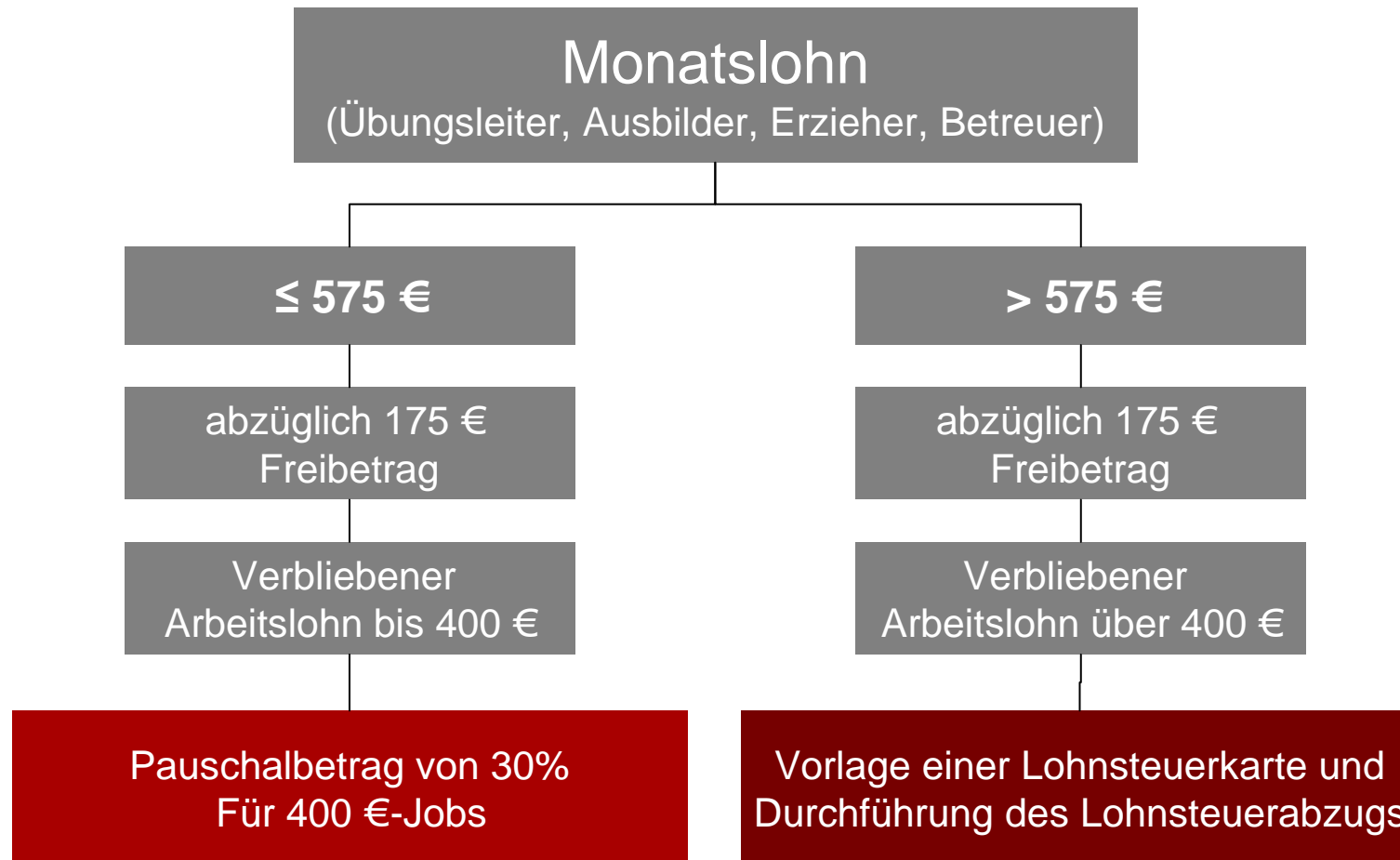
Kombinierbarkeit mit Minijobs



Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag



Kombinierbarkeit mit Minijobs



Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag

Kombinierbarkeit mit Minijobs



Beispiel

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer, der in seinem Hauptberuf EUR 3.000 monatlich verdient, ist nebenher für einen Sportverein tätig und erhält hierfür im Monat als Übungsleiter EUR 575,- und als Gerätewart EUR 41,-. Daneben erhält er tatsächlich entstandene und nachgewiesene Reisekosten ersetzt.

- Der Betrag von EUR 41 mtl. ist steuer- und beitragsfrei gem. § 26 a EStG: $\text{EUR } 41 \times 12 = \text{EUR } 492 \text{ p.a.}$
- Der Betrag von EUR 175 mtl. aus der Übungsleitervergütung ist gem. § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei: $\text{EUR } 175 \times 12 = \text{EUR } 2.100 \text{ p.a.}$
- Der verbleibende Betrag von EUR 400 mtl. aus der Übungsleiterpauschale ist nach den Regelungen für Minijobs zu versteuern
- Tatsächliche Reisekosten können daneben steuerfrei ersetzt werden

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag

Vergütungen an Vorstände und Aufsichtsräte



Pauschaler Aufwandsersatz – ehrenamtlicher Vorstand / Aufsichtsrat

Satzung: keine Regelung oder „ehrenamtlicher“ Vorstand

Zahlung von Vergütungen an Vorstandsmitglieder **verstößt** grds. gegen das Gebot, sämtliche Mittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden

Satzung sieht die Entgeltgewährung **ausdrücklich** vor.

Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen an Vorstandsmitglieder ist grds. **unschädlich** für die Gemeinnützigkeit

BMF-Schreiben; Übergangsregelung für Satzungsänderung bis 31.12.2010

➤ Gefahr, gegen das Mittelverwendungsgebot zu verstoßen!

Lohnsteuerseminar 2010

Themenübersicht



1. Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag
2. **Dienstleistung und Sachspende**
3. Weitere aktuelle Themen

Dienstleistung und Sachspende

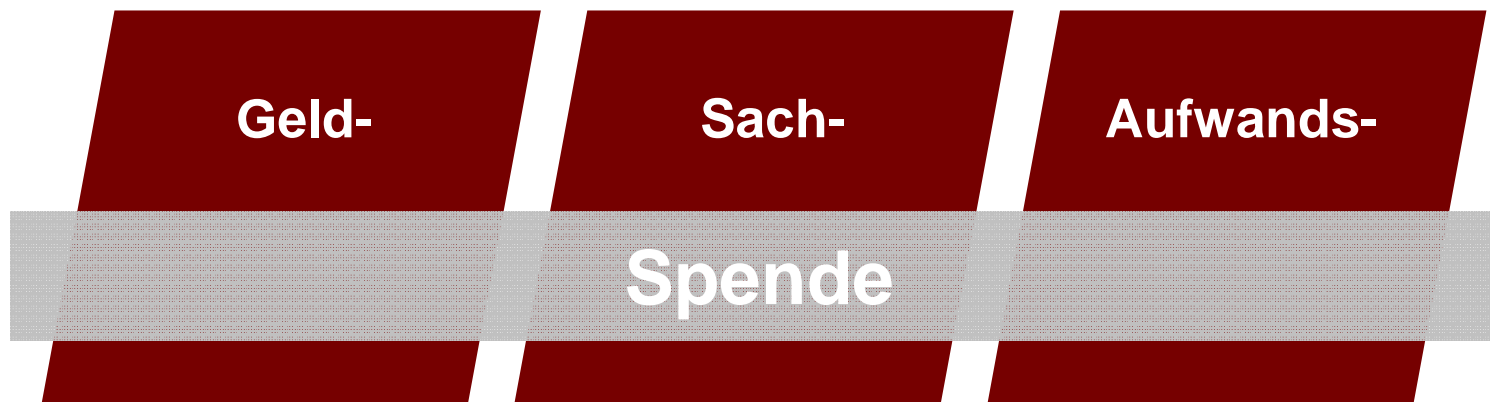
Definition Spende



- keine gesetzliche Definition

Dienstleistung und Sachspende

Spendenarten



- Barbetrag
- Rechnung und Verzicht auf Zahlung

- Eigentum an Wirtschaftsgut

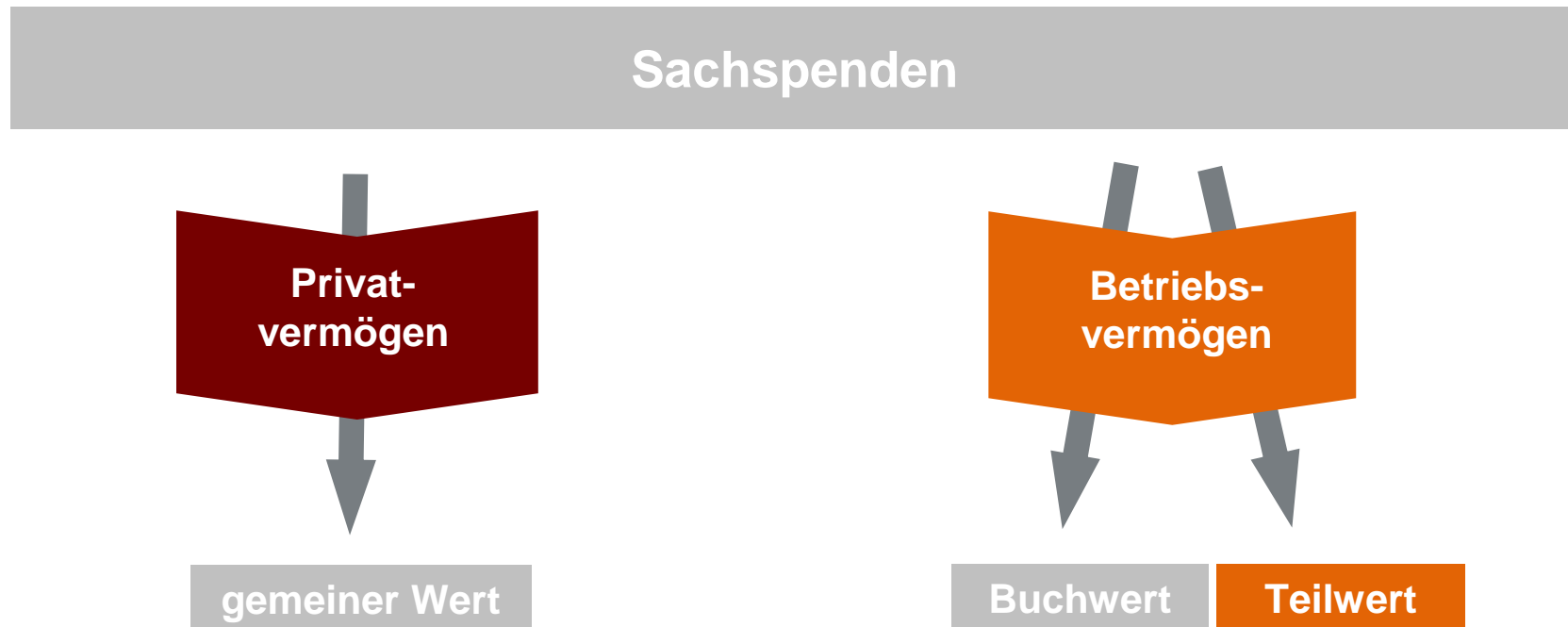
- Entstandene Kosten
- Keine Nutzungen oder Leistungen

Dienstleistung und Sachspende



Sachspenden

Sachspenden: § 10 b Abs. 3 S. 1 EStG regelt: „Als Ausgabe (Spende) i.S.d. Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen“



Dienstleistung und Sachspende

Bewertung von Sachspenden



Sachspende stammt aus dem **Privatvermögen** des Zuwendenden

- es ist der Marktwert im Zeitpunkt der Zuwendung anzusetzen
- der Marktwert ist grundsätzlich durch eine sachgerechte Schätzung bzw. durch ein Wertgutachten zu ermitteln
- Gebrauchte Kleidung und Möbel sowie Gegenstände, die älter sind als 5 Jahre, haben stets einen Wert von 0 €
- Vereinfacht kann der Wert nach Vorlage der Originalrechnung anhand der gewöhnlichen Nutzungsdauer (nach amtlichen Tabellen) ermittelt werden

Dienstleistung und Sachspende

Bewertung von Sachspenden



Sachspende stammt aus dem **Betriebsvermögen** des Zuwendenden

- es ist der Entnahmewert (ggf. der niedrigere gemeine Wert) in der Bestätigung auszuweisen
- der spendende Unternehmer hat ein Bewertungswahlrecht
- der Entnahmewert ist der steuerliche Buchwert oder der Teilwert der Sache im Zeitpunkt der Zuwendung zzgl. Umsatzsteuer
- Angaben zum Entnahmewert kann nur der Zuwendende machen
- Empfänger muss keine eigenständige Bewertung vornehmen
- Empfänger hat Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (§ 50 Abs. 4 EStDV)
- In der Zuwendungsbestätigung ist darauf hinzuweisen, dass die Sachspende aus einem Betriebsvermögen stammt

Dienstleistung und Sachspende

Aufwandsspenden



In der Praxis kommt es häufig vor, dass Personen für steuerbegünstigte Einrichtungen Aufwendungen übernehmen und hierfür auf einen Ersatz verzichten. Ein solcher Vorgang kann grundsätzlich nicht zum Spendenabzug führen.

§10 b Abs. 3 S. 4 EStG:

„Aufwendungen einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein **Anspruch** auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt ist **und** auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt werden“.

Aufwandsspenden sind nur unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

Dienstleistung und Sachspende

Aufwandsspenden



Aufwandsspenden

Tatsächlicher Aufwand

**Anspruch auf Erstattung der Kosten aus Vertrag
oder Satzung**

Freiwilliger Verzicht auf Erstattung

**Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerbegünstigten
Körperschaft muss gegeben sein**



Weitere Voraussetzungen

- **Zuwendungsbestätigung**
 - Angabe, dass es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt
- **Höhe des Ersatzanspruchs**
 - Nicht unangemessen hoch
 - Dokumentation
 - Art der Tätigkeit
 - Entstandene Kosten
- **Aufwendungen müssen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sein**
 - Ideeller Bereich
 - Zweckbetrieb

Dienstleistung und Sachspende



Weitere Voraussetzungen

- **Soweit z.B. auf Aushilfslöhne im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verzichtet wird ist eine Verwendungsaufgabe erforderlich**
 - **Ausdrückliche schriftliche Erklärung des Spenders**
 - Verzicht und Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke
 - **Nachweis tatsächlicher Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke**
 - Spendenkonto

Dienstleistung und Sachspende



Beispiel

Sachverhalt: Ein Vereinsmitglied gibt seinem spendenbegünstigten Verein ein verzinsliches Darlehen und entschließt sich erst bei Rückzahlung des Darlehens, auf die Zinsen zu verzichten.

Das Vereinsmitglied muss die Zinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern, kann aber, wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, den Spendenabzug vornehmen.

Dienstleistung und Sachspende



Beispiel

Sachverhalt: Vereinsmitglieder haben lt. Dienstvertrag Anspruch auf Aushilfslöhne für Tätigkeit bei Vereinsfest i.H.v. EUR 5.000 (kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse). Sie verzichten im Anschluss zeitnah auf Auszahlung mit Verwendungsaufgabe. Die Aushilfslöhne werden nicht ausbezahlt und auf das Spendenkonto umgebucht.

Der Lohn wird pauschal versteuert als kurzfristige Beschäftigungen mit 25 %. Dieser bleibt bei der ESt-Veranlagung der Mitglieder außer Ansatz. Die Voraussetzungen für Spendenabzug sind erfüllt (in Höhe des Helferlohns). Der Verein hat in Höhe der Helferlöhne und der pauschalen Lohnsteuer Betriebsausgaben im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Vereinsfest“

Dienstleistung und Sachspende



Beispiel

Sachverhalt: Einem Jugendtrainer stehen für seine Tätigkeit nach rechtsgültigem Vorstandsbeschluss mtl. EUR 175 zu. Er verzichtet jeweils zum Quartalsende auf die Auszahlung.

Dem Trainer fließen jährlich EUR 2.100 steuerpflichtige Einnahmen zu, die jedoch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter die Übungsleiterpauschale fallen und deshalb steuerfrei sind. Die Verzichtserklärung ist jeweils zeitnah erfolgt. Er kann EUR 2.100 bei Vorliegen ordnungsmäßiger Zuwendungsbestätigungen als Sonderausgaben abziehen.

Dienstleistung und Sachspende

Zweckgebundene Spenden



- Spendenverwendung nicht dem Zweck entsprechend → Spender hat das Recht analog § 527 BGB die Spende zurückzufordern
- Gilt grundsätzlich auch, wenn z.B. bei Spendenauf Ruf mehr Spenden gesammelt werden als für die ursprüngliche Zweckerfüllung notwendig sind
- Ausnahmen:
 - Großspenden → vor Rückführung der Spende Rücksprache mit Spendern möglich und damit Klärung des Spenderwillens
 - Massenspenden → Auslegung des Spenderwillens möglich (Abstimmung mit der Finanzverwaltung)
- Praxisempfehlung:

Spendenauf Ruf sieht für den Fall überschüssiger Spenden eine anderweitige steuerbegünstigte Verwendung vor

Dienstleistung und Sachspende

Spendenhaftung



- bei der Ausstellung einer Spendenbescheinigung ist besonders darauf zu achten, dass die Zuwendungsbestätigung ordnungsgemäß ausgestellt worden ist
 - insbesondere der Wert der Spende muss ordnungsgemäß beziffert sein
- die zuwendende Person kann grundsätzlich auf die Richtigkeit der ausgehändigten Zuwendungsbestätigung vertrauen (Vertrauensschutz nach § 10b Abs. 4 S. 1 EStG)
- **für Fehler haftet der Aussteller der Zuwendungsbestätigung!** (Haftung nach § 10b Abs. 4 S. 2 u. 3 EStG)

Betrag der Haftung:

Einkommensteuer / Körperschaftsteuer pauschal → 30 v.H.

Gewerbesteuer (wenn „Spende“ aus Gewerbebetrieb) → 15 v.H.

... auf die Höhe des unzutreffend ausgewiesenen Betrages

Dienstleistung und Sachspende

Exkurs: Abgrenzung Spende und Sponsoring



Steuerliche Behandlung der Zuwendungen beim Empfänger

➤ Keinerlei Gegenleistung
des Empfängers

➤ Maximal redaktionelle
Berichterstattung

= **Spende**

➤ Kein aktives Mitwirken an
Werbemaßnahmen

➤ Lediglich Duldung der
Werbemaßnahme

= **Sponsoring**

➤ Aktives Mitwirken bei
Werbemaßnahme

= **Sponsoring**

1. ideeller Bereich

- Ertragsteuerfrei
- nicht umsatzsteuerbar

2. Vermögensverwaltung

- Ertragsteuerfrei
- USt-Satz (7%)

3. stpfl. wiGB

- Ertragsteuerpflicht
- USt-Satz: (19%)

Dienstleistung und Sachspende

Exkurs: Abgrenzung Spende und Sponsoring



➤ Nach Nr. 7 des AEAO zu § 64 Abs. 1 AO



Dienstleistung und Sachspende

Abzugsmöglichkeiten beim Spender



allgemeiner Spendenabzug	einheitlich 20 % (alternativ 4 ‰ der Löhne und Umsätze bei Unternehmen)
Zuwendungen in den Vermögensstock	Abzugsbetrag 1.000.000 € für Neuerrichtung u. Zustiftungen
Rück-/Vortrag beim Spendenabzug	unbegrenzter Vortrag des allgemeinen Spendenabzugs, Möglichkeit des Rücktrags entfällt

Dienstleistung und Sachspende



Abzugsmöglichkeiten beim Spender

- Vermögende alleinstehende Ärztin, Jahreseinkommen 80.000 €, beabsichtigt die Gründung einer Stiftung zur Förderung der Jugendhilfe.
- Abzugsmöglichkeiten im Zehnjahreszeitraum:

Beispiel

	Spendenabzug	Besonderer Höchstbetrag Stiftungen	Zuwendungen in Vermögensstock	€ im Zehnjahreszeitraum
Sonderausgabenabzug	§ 10b Abs. 1 S.1 EStG: 20 % p.a. des Gesamt Betrags d. Einkünfte = 16.000 x 10 = 160.000	§ 10b Abs. 1 S. 3 EStG: Regelung entfällt	§ 10b Abs. 1a S.1 EStG: 1.000.000 EUR im Zehnjahreszeitraum = 1.000.000	= 1.160.000

Lohnsteuerseminar 2010

Themenübersicht



1. Übungsleiterpauschale und Ehrenamtsfreibetrag
2. Dienstleistung und Sachspende
3. **Weitere aktuelle Themen**

Sachbezüge

Sachzuwendungen



- Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die Arbeitnehmer aus Dienstverhältnis zufließen
- Nicht nur Geldleistungen, auch alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen => § 8 Abs. 1 EStG
- z.B. Verpflegung, Waren, Dienstleistungen, Kfz-Gestellung, Unterkunft
- Zählen zu steuerpflichtigem Bruttolohn

Sachbezüge

Sachzuwendungen



- Amtliche Sachbezugswerte
- Einzelbewertung § 8 Abs. 2 EStG
 - 44 Euro-Freigrenze (monatlich)
 - Um übliche Preisnachlässe geminderte Endpreise am Abgabeort (Vereinfachungsregelung: 96% des Endpreises)
 - Sonderregelung für private Kfz-Nutzung und Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte
- Rabattfreibetrag nach § 8 Abs. 3 EStG
 - Waren und Dienstleistungen, die nicht überwiegend für Bedarf Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden
 - Rabattfreibetrag 1.080 EUR im Jahr
 - Um 4 % geminderte Endpreise, zu denen Waren an fremde Letztverbraucher im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten werden

Sachbezüge

Sachzuwendungen



- Aufmerksamkeiten (R 19.6 LStR)
 - Sachzuwendungen bis zu 40 EUR
 - keine ins Gewicht fallende Bereicherung des Arbeitnehmers
 - aus Anlass eines persönlichen Ereignisses
 - z.B. Blumen, Tonträger, Buch
 - Unentgeltliche Getränke im Betrieb oder Speisen während außergewöhnlichem Arbeitseinsatz sind Aufmerksamkeiten, wenn unter 40 EUR

Sachbezüge

Sachbezugswerte 2010



- Verpflegung: 215 (€ / Monat)
- Unterkunft: 204 (€ / Monat)
- Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt im Betrieb abgibt (z. B. in einer Kantine oder Gaststätte), sind mit einem maßgeblichen amtlichen Sachbezugswert anzusetzen:

	Frühstück	Mittag-/ Abendessen
Für 2010	1,57 €	2,80 €
Für 2009	1,53 €	2,73 €

Sachbezüge

Mahlzeiten



- Aufwendungen für Mahlzeiten anlässlich einer Auswärtstätigkeit (oder Fortbildungsveranstaltung), sind mit den tatsächlichen Werten anzusetzen (BFH v. 19.11.2008 – VI R 80/06)
- Von der Sachbezugsverordnung werden nur folgende Fälle erfasst (BFH-Urteil v.19.08.2004 - VI R 33/97):
 - Verpflegung auf gewisse Dauer
 - im üblichen Rahmen eines Arbeitsverhältnisses
 - als Teil des Arbeitslohns zur Verfügung gestellt

Sachbezüge

Hotelfrühstück und sinkender Umsatzsteuertarif



- Durch die unterschiedlichen Steuersätze müssen neben der reinen Übernachtung (7 % USt) Nebenleistungen (19 % USt) ab dem 01.01.2010 gesondert ausgewiesen werden (R 9.7 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 LStR 2008)
- Zu unterscheiden ist, ob die Frühstücksgestellung durch den Arbeitgeber erfolgt oder der Arbeitnehmer selbst für das Frühstück aufkommen muss.

Sachbezüge

Lohnsteuerliche Folgen eines Hotelfrühstücks/ BMF v. 5.3.10



keine Frühstücksgestellung durch den Arbeitgeber

- Auf der Rechnung ist die Beherbergungsleistung und getrennt davon ein Sammelposten für Leistungen, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen (einschließlich Frühstück), aufgeführt.

Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen: 4,80 €

Gestellung des Frühstücks bei einer Auswärtstätigkeit

- Arbeitgeberveranlassung durch Auswärtstätigkeit bei:
- Auswärtstätigkeit im Interesse des Arbeitgebers (AG)
- Rechnungsstellung an AG
- Buchung durch AG infolge einer Betriebsanweisung, einer Regelung im Arbeitsvertrag oder in der Betriebsvereinbarung

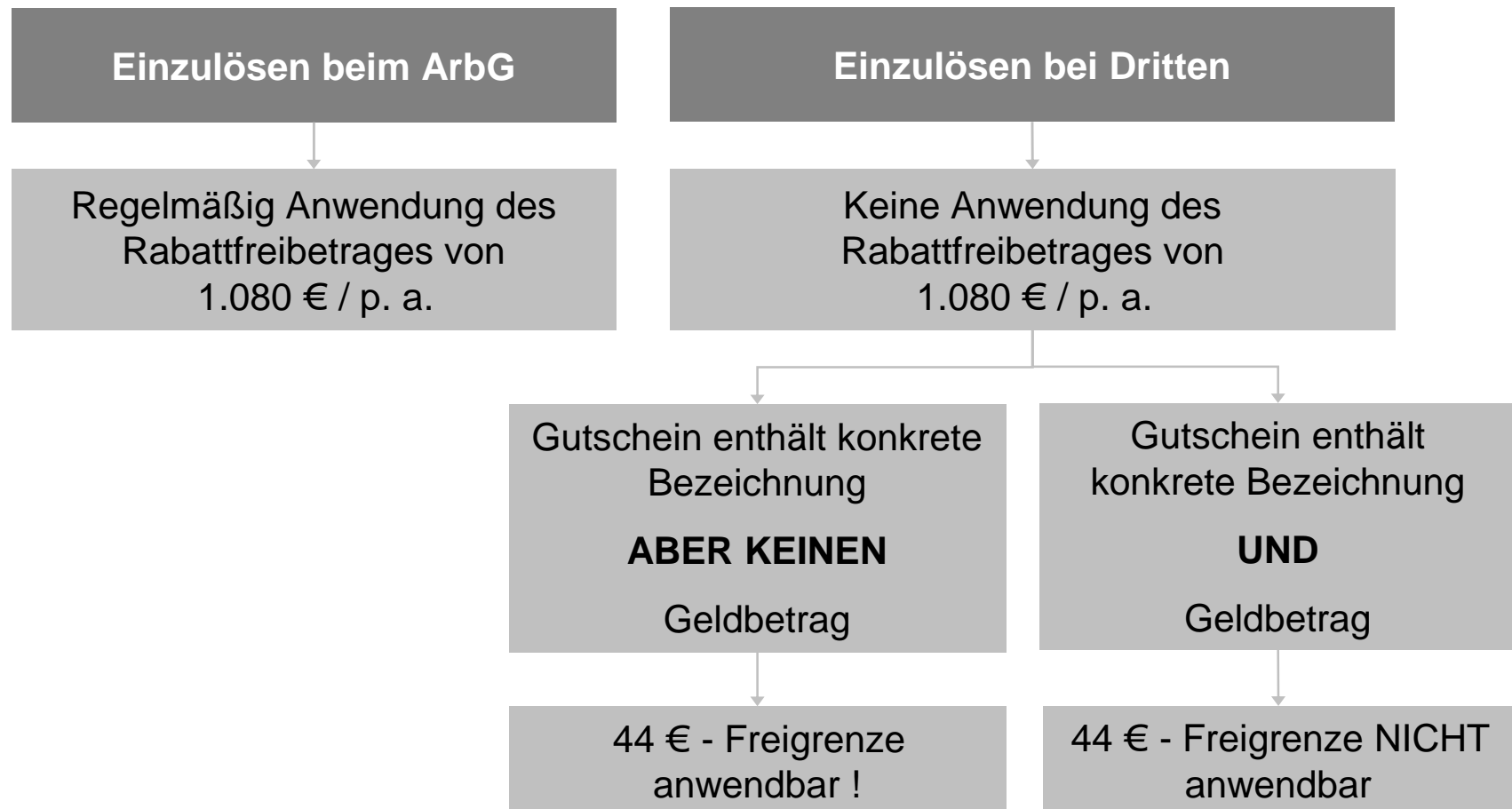
Ansatz des Frühstücks mit dem Sachbezugswert: 1,57 €

Sachbezüge

Gutscheine



Gewährung von Waren- oder Benzingutscheine



Sachbezüge

Steuergestaltung mit Sachbezügen



Gutscheine (Waren- oder Benzingutscheine): Zuflusszeitpunkt

Einzulösen beim ArbG

- Mit Einlösung des Gutscheins

Einzulösen bei Dritten

- Mit Weitergabe des Gutscheins vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer.
- Wert bei tatsächlicher Inanspruchnahme irrelevant

Sachbezüge

Steuergestaltung mit Sachbezügen



Abgrenzung Barlohn / Sachlohn am Beispiel „Benzin / Diesel“

Barlohn – keine 44 € Grenze

- Mitarbeiter bezahlt Rechnung im abgekürzten Zahlungsweg selbst und lässt sich den Betrag vom Arbeitgeber erstatten.
- Gutschein über unbestimmte Menge Treibstoff
- Gutschein mit aufgeführtem „Höchstbetrag“ von z. B. 40 €

Sachlohn – 44 € Grenze

- Gutschein über „30 l Diesel“;
Anmerkung:
Dieselpreis bei Ausgabe 1,45 €,
beim Tanken 1,56 €

Aktuelles zur Lohnsteuer

Gesundheitsförderung durch Arbeitgeber



- Voraussetzungen:
 - Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung
 - Leistung genügt den §§ 20 und 20 a SGB V
 - maximal 500 € pro Kalenderjahr
- Befreiung gilt rückwirkend ab 2008
- Unter die Steuerbefreiung fallen insbesondere Leistungen, die im Leitfaden Prävention „gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen...“ aufgeführt sind.

**Gesundheitsförderung durch
Arbeitgeber bis 500 € steuerfrei**

Aktuelles zur Lohnsteuer

Handlungsfelder der Gesundheitsförderung



Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes

- Bewegungsgewohnheiten
 - Bewegungsmangel
 - Bewegungsprogramme
- Ernährung
 - Mangel- und Fehlernährung
 - Übergewicht
- Stressbewältigung und Entspannung
 - Individuelle Kompetenzen
- Suchtmittelkonsum
 - Nichtrauchen
 - gesundheitsgerechter Alkoholkonsum

Betriebliche Gesundheitsförderung

- Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung
- Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung
- Suchtmittelkonsum
 - Nichtrauchen
 - gesundheitsgerechter Alkoholkonsum

Aktuelles zur Lohnsteuer

Gesundheitsförderung durch Arbeitgeber



Beispiel

Sachverhalt:

Der Arbeitgeber lässt auf seine Kosten seinen Mitarbeitern im Betrieb während der Arbeitszeit Massagen verabreichen. Die Mitarbeiter mit Bildschirmarbeitsplatz erhalten im Monat eine halbstündige Massage zum Preis von 30 €.

Geldwerter Vorteil p. a. : 12 Mon x 30 € = 360 €

Der geldwerte Vorteil in Höhe von 360 € jährlich ist nach § 3 Nr. 34 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei.

Aktuelles zur Lohnsteuer

Handlungsfelder der Gesundheitsförderung



1. Steuerfrei

- sind Zuschüsse des Arbeitgebers für Maßnahmen, die Fitnessstudios oder Sportvereine anbieten und die den fachlichen Anforderungen des Leitfadens Prävention der Krankenkassen gerecht werden (BR-Drucks. 545/08 Seite 68).

2. Nicht steuerfrei

- ist (nach der Gesetzesbegründung) die Übernahme oder Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine oder Fitnessstudios.

Aktuelles zur Lohnsteuer

Gesundheitsförderung durch Arbeitgeber



Beispiel

Sachverhalt:

Der Arbeitgeber zahlt allen seinen Arbeitnehmern, die ihm die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio nachweisen, einen monatlichen Barzuschuss von 30 €.

Geldwerter Vorteil p.a. : 12 Mon x 30 € = 360 €

Der geldwerte Vorteil in Höhe von 360 € jährlich ist steuer- und sozialversicherungspflichtig, da die Steuerbefreiungsvorschrift nach § 3 Nr. 34 EStG allein wegen der Bezuschussung von Mitgliederbeiträgen nicht in Anspruch genommen werden kann. Anders wäre es, wenn nachgewiesen würde, dass die Zuschüsse für Maßnahmen gewährt wurden, die den fachlichen Anforderungen des Leitfadens Prävention gerecht werden.



Noch Fragen?



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**